



5 StR 366/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 4. September 2001
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. Februar 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 29. August 2001 hat vorgelegen.

Harms

Häger

Tepperwien

Raum

Brause